

Eichgültigkeitsdauer

6 Jahre für Kaltwasserzähler,

5 Jahre für Warmwasserzähler,

16 Jahre für Elektrizitätszähler mit Induktionswerk (mit Läuferscheibe)

8 Jahre für Elektrizitätszähler mit elektronischem Messwerk

Altgeräte deren Eichgültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist

Messgeräte, die schon vor dem 01.01.2015 in Betrieb genommen wurden und deren Eichgültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen müssen erst dann gemeldet werden, wenn sie erneuert werden.

Altgeräte deren Eichgültigkeitsdauer abgelaufen ist

Gemäß § 37 MessEG dürfen Messgeräte nicht ungeeicht verwendet werden. Wenn die gesetzlich vorgeschriebene Eichgültigkeitsdauer eines Zählers abgelaufen oder vorzeitig erloschen ist, zum Beispiel wegen beschädigter Eichkennzeichnung, darf das Messgerät nicht mehr für den gesetzlichen Abrechnungsverkehr verwendet werden. Darunter fällt auch die Betriebs-, Neben- und Heizkostenabrechnung.

Saisonaler Ein- und Ausbau

Im Kleingartenwesen werden die Messgeräte häufig saisonal - typischerweise im Winter - ausgebaut. Der Wiedereinbau der Messgeräte löst dann keine neue Meldepflicht aus. Sinn und Zweck der Meldepflicht im Sinne des MessEG ist die Möglichkeit des Eichamtes zu prüfen, ob tatsächlich geeichte Messgeräte verwendet werden. Dafür ist die Meldung beim ersten Einbau ausreichend, da das Eichamt entsprechend der o.g. Eichgültigkeitsdauer die „Laufzeit“ der Messgeräte erkennen kann. Erst nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer und Austausch der ungültigen Geräte ist eine neue Meldung erforderlich.

Kosten

Nach gegenwärtigem Stand erhebt die Landeseichbehörde keine Gebühren. Beauftragt man den Handwerker mit der Meldung, wird dieser hierfür Kosten berechnen können.

Gesetzesstand: 01.01.2015

Bearbeitungsstand: 29.05.2015

Hebbering
Linnemann Rechtsanwälte GbR
Wallstraße 21
01067 Dresden
Tel.: 03 51 / 4 81 82 83